

# **Richtlinie**

**der OÖ. Landesregierung über den  
Abbau von Sanden und Kiesen in der Region  
Vöckla - Ager**

**(Überarbeitung Kiesleitplan Vöckla - Ager)**



**Amt der OÖ. Landesregierung**

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Raumordnung

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Abteilung Naturschutz

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft

Linz, 09.01.2012

# **Richtlinie** der OÖ. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen in der Region Vöckla - Ager

## **1. Allgemein**

Durch die vorliegende Richtlinie erfolgt keine Präjudizierung von Behördenverfahren und Gesetzen, die für die Erlangung einer Abbaubewilligung erforderlich sind.

## **2. Planungsraum**

Der Planungsraum wird durch die in Teilplan West und Teilplan Ost mit der Legendenbezeichnung „Grenze Planungsgebiet“ gekennzeichneten Linie abgegrenzt. Der Planungsraum umfasst Teile des Gemeindegebietes der Gemeinden

im Bezirk Wels-Land: Bad Wimsbach-Neydharting, Edt bei Lambach, Fischlham, Lambach, Neukirchen bei Lambach, Stadl-Paura, Steinerkirchen an der Traun

im Bezirk Gmunden: Gmunden, Gschwandt, Laakirchen, Ohlsdorf, Roitham

im Bezirk Vöcklabruck: Attnang-Puchheim, Aurach am Hongar, Berg im Attergau, Desselbrunn, Frankenburg am Hausruck, Frankenmarkt, Gampern, Lenzing, Neukirchen an den Vöckla, Pfaffing, Redlham, Regau, Rüstorf, St. Georgen im Attergau, Schlatt, Schörfling am Attersee, Schwanenstadt, Seewalchen am Attersee, Straß im Attergau, Timelkam, Vöcklabruck, Vöcklamarkt, Weißenkirchen im Attergau

## **3. Begriffsbestimmungen**

Die raumbezogenen Festlegungen im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

**Negativzone:** Teilfläche des Planungsraums, in der aus fachlicher Sicht eine Gewinnung mineralischer Lockergesteine mit Ausnahme von Sonderfällen nicht vertretbar ist.

**Vorbehaltszone:** Teilfläche des Planungsraums, in der fachliche Vorbehalte hinsichtlich einer Gewinnung mineralischer Lockergesteine bestehen, diese aber bei Einhaltung definierter Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich ist

## **4. Ziele für den Planungsraum**

(1) Allgemeine Ziele für den Planungsraum im Zusammenhang mit einer möglichen Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen sind

Jänner 2012

- die Gewährleistung einer grundsätzlichen Umweltverträglichkeit der Gewinnung mineralischer Lockergesteine sowie die Minimierung der durch die Gewinnung mineralischer Lockergesteine verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild
- die wirtschaftliche Nutzung der Rohstoffe in den bewilligten Abbaustandorten,
- die generelle Bevorzugung von Standorten mit hoher Rohstoffmächtigkeit
- die generelle Bevorzugung der Erweiterung geeigneter, bestehender Standorte gegenüber Neuaufschließungen sowie
- die Entwicklung von Abbaukonzepten, die die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes nicht nur geringstmöglich beeinträchtigen, sondern diese - z.B. durch die Schaffung ökologisch wertvoller Standorte - fördern.

**(2)** Darüber hinausgehende **Ziele der Raumordnung** für den Planungsraum sind,

- der bestmögliche Schutz der bestehenden Siedlungen bzw. Wohnnutzungen vor Immissionen (insbes. Lärm und Staub) sowie der Erhalt von Freiflächen zur Sicherung eines attraktiven Wohnumfeldes und hochwertiger Naherholungsräume,
- die Freihaltung von Flächen von abbauver- oder behindernden Nutzungen, die aufgrund
  - ihrer hinsichtlich eines zukünftigen Rohstoffabbaus vorhandenen Raumverträglichkeit sowie
  - ihrer Nähe zu für den Materialtransport geeigneten Verkehrsinfrastrukturenfür die Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen besonders geeignet sind sowie
- die Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an mineralischen Lockergesteinen unter besonderer Bedachtnahme auf möglichst kurze Transportwege.

**(3)** Darüber hinausgehende **Ziele der Forstwirtschaft** für den Planungsraum sind,

- die Waldflächen in Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Waldausstattung zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren,
- das Vorhandensein von Wald in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass die Wirkungen des Waldes (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind,
- größere geschlossene Waldgebiete als forstwirtschaftliche und ökologische Einheiten im regionalen und überregionalen Sinn als solche zu erhalten.

**(4)** Darüber hinausgehende **Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes** für den Planungsraum sind,

- den Grünzug entlang von Traun, Ager und Vöckla, insbesondere die naturnahen Auwaldbestände, Leitenwälder, Konglomerat- und Schlierwände und die Feuchtlebensräume im Auwaldbereich zu sichern und nach naturschutzfachlichen Zielsetzungen zu entwickeln,

Jänner 2012

- die Fließgewässerkorridore im Hügelland als überregionale Vernetzungs- und Leitstrukturen zu sichern und naturferne Abschnitte nach naturschutzfachlichen Zielsetzungen zu entwickeln
- die landschaftliche Eigenart des Kulturlandes der Austufe, insbesondere von Obstbaumbeständen, Wiesen und Weiden sowie gehölzreichen Kulturlandschaftselementen zu erhalten,
- naturnahe Wälder im Bereich von Niederterrassen, Terrassenkanten und Böschungen zu sichern, und sowie die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften aus Forsten in diesem Bereich zu forcieren,
- waldfreie Trocken- und Feuchtlebensräume im Bereich der Niederterrassen und im Hügelland, insbesondere die Reste von Halbtrockenrasen, trockenen und feuchten Magerwiesen, Feuchtwäldern sowie Moore zu sichern und nach naturschutzfachlichen Zielsetzungen zu entwickeln.

**(5)** Darüber hinausgehende **Ziele der Wasserwirtschaft** für den Planungsraum sind,

- die nachhaltige Sicherung besonders bedeutender Grundwasservorkommen für die derzeitige und zukünftige regionale und überregionale Trinkwasserversorgung,
- die Erhaltung der Charakteristik des Grundwasserkörpers und der Gebietsdurchlässigkeit,
- die Erhaltung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potentials sowie die Erhaltung eines sehr guten hydromorphologischen Zustandes. Die Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. eines guten ökologischen Potentials bis zum Jahr 2015 bzw. bis zu dem gemäß der stufenweisen Zielerreichung im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegten Zeitpunkt
- die Freihaltung und Erhaltung der Hochwasserabflussbereiche sowie die Erhaltung der Vielfalt der Gewässerstrukturen sowie
- die Sicherung ausreichender Retentions- und Versickerungsbereiche für Niederschlagswässer.

## **5. Maßnahmen**

**(1)** In den in den Teilplänen West und Ost festgelegten Negativzonen ist die Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen aus fachlicher Sicht mit Ausnahme von Sonderfällen nicht vertretbar.

Von dieser Bestimmung sind jene Abbauvorhaben im Einzelfall auszunehmen, für die im Zuge einer gem. § 8 Abs.(6), OÖ. ROG 1994 durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung eine entsprechende Raumverträglichkeit festgestellt wird.

Für die Feststellung der Raumverträglichkeit des einzelnen Vorhabens ist sicherzustellen, dass

Jänner 2012

- durch das geplante Vorhaben und dessen Auswirkungen die von den einzelnen Fachbereichen formulierten, im gegenständlichen Fall relevanten Schutzziele nicht wesentlich verletzt werden und
- bei naturschutzfachlich begründeten Negativzonen es durch das geplante Vorhaben zu keiner Verschlechterung der bisherigen ökologischen Situation kommt,
- bei wasserwirtschaftlich begründeten Negativzonen diese insbesondere nur randlich verkleinert werden können, wenn eine fachliche Begründung durch verbesserte hydrogeologische Gebietskenntnisse vorliegt,
- bei wasserwirtschaftlich begründeten Negativzonen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes / Potentials der Oberflächengewässer begrenzte Kiesentnahmen notwendig sind und dadurch das Schutzziel der Grundwasserwirtschaft nicht gefährdet wird,
- bei forstfachlich begründeten Negativzonen besondere überregionale öffentliche Interessen vorliegen, die das öffentliche Interesse an der Walderhaltung übersteigen. Als besondere überregionale öffentliche Interessen können beispielhaft Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien oder Maßnahmen zum Hochwasserschutz angeführt werden.

Bei der Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung und für die Formulierung von für die Erreichung einer Raumverträglichkeit erforderlichen Maßnahmen sind die betroffenen Fachdienststellen entsprechend einzubinden.

**(2)** In den in den Teilplänen West und Ost festgelegten Vorbehaltszonen ist die Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen grundsätzlich möglich, wenn die von den einzelnen Fachbereichen definierten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Diese sind

- bei Vorbehaltszonen der Raumordnung im Grünland die Einhaltung der aufgrund geltender Immissionsschutzrichtwerte gemäß OÖ. Grenzwerteverordnung (LGBL. Nr. 22/1995 idF. 93/1995) erforderlichen Abstände zu Wohnnutzungen,
- bei Vorbehaltszonen der Forstwirtschaft in den Vorbehaltskategorien *Vorbehalt-Erweiterung*, *Vorbehalt-Kleinfläche* und *Vorbehalt-Kompensation* eine grundsätzlich nur vorübergehende Waldinanspruchnahme sowie für die Vorbehaltskategorie *Vorbehalt-Kompensation* die Durchführung zusätzlicher Ersatzaufforstungen für die während des Abbaus offene Waldfläche,
- bei Vorbehaltszonen des Natur- und Landschaftsschutzes in der Kategorie
  - *Vorbehalt – Abbau mit auwaldtypischer Entwicklung* die Initiierung einer auwaldähnlichen, naturnahen Entwicklung auf den abgebauten Flächen im Zuge der Rekultivierung,

Jänner 2012

- *Vorbehalt – Abbau unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzes* die Verfüllung der Gruben nach Abbauende, die Erhaltung oder Wiederherstellung beanspruchter Strukturelemente sowie möglichst die Minimierung der beanspruchten Fläche bzw. der geplanten Abbaudauer,
- *Vorbehalt – Abbau mit Entwicklung von naturnahen Waldflächen im Gesamtverbund* die Wiederbegründung von naturnahen, der potenziellen natürlichen Vegetation in etwa entsprechenden Waldbeständen
- bei Vorbehaltszonen der Wasserwirtschaft eine Beschränkung der Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen auf den Trockenabbau. Diese Beschränkung kann jedoch entfallen, wenn
  - durch detaillierte geohydrologische Untersuchungen nachgewiesen wird, dass Bereiche von Randzonen außerhalb des Einzugsbereiches bestehender oder potenzieller zukünftiger Brunnenstandorte\*) gelegen sind,
  - zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes/Potentials der Oberflächengewässer begrenzte Kiesentnahmen notwendig sind und dadurch das Schutzziel der Grundwasserwirtschaft nicht gefährdet wird,
  - bestehende oder geplante Brunnenstandorte\*) zur Sicherung der derzeitigen und zukünftigen Trinkwasserversorgung vom Brunnenbesitzer oder aufgrund wasserwirtschaftlicher Planungsüberlegungen aufgegeben werden und deshalb Vorbehaltszonen entfallen.

\*) die potentiellen, zukünftigen Brunnenstandorte (= geplante Brunnenstandorte) sind in den Planbeilagen der Projekte

Grundwasservorrangflächen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung

- Untersuchungsraum: Vöckla-Ager-Traun, Teilgebiet Ost, Endbericht des Amtes der OÖ. Landesregierung, Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Mai 2010
- GWVF Grafenbuch, Technischer Bericht des Amtes der OÖ. Landesregierung, Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Jänner 2010
- GWVF Randrinne, Technischer Bericht des Amtes der OÖ. Landesregierung, Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Jänner 2010

zu entnehmen. Die Projekte liegen beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft zur Einsichtnahme auf.

## **6. planliche Darstellung**

Die Lage der in dieser Richtlinie festgelegten Negativzonen und Vorbehaltszonen sind aus dem Gesamtplan - Teil West und dem Gesamtplan – Teil Ost im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen. Die Richtlinie incl. Gesamtplan - Teil West und Teil Ost liegen beim Amt der OÖ Landesregierung (Abt. Raumordnung) und den Bezirksverwaltungsbehörden der betroffenen Bezirke auf. Die planliche Darstellung der einzelnen Negativzonen und Vorbehaltszonen differenziert nach Fachbereich und

Jänner 2012

Vorbehaltskategorie sowie die Beschreibung der jeweiligen Zonen sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen, der beim Amt der OÖ Landesregierung (Abt. Raumordnung) aufliegt.

Einzugsbereiche von bewilligungsfreien Hausbrunnen für die Trinkwassergewinnung des Haus- und Wirtschaftsbedarfs sowie von kleinen wasserrechtlich bewilligten Trinkwasserversorgungsanlagen, die wasserwirtschaftliche Negativzonen darstellen, sind in den Plänen nicht dargestellt.

### **7. bestehende Abbaugebiete**

Abbaugebiete, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits anhängige Verfahren oder rechtskräftige Bewilligungen nach Bundes- oder Landesgesetzen vorliegen, sind von den Maßnahmen in Punkt 5 nicht betroffen.

### **8. Überprüfung**

Diese Richtlinie wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Ziele und Festlegungen der beteiligten Fachdienststellen sowie des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen und dem Stand der Technik entsprechenden Wissensstand ausgearbeitet. Diese Richtlinie ist daher bei einer wesentlichen Änderung der vorliegenden Planungsvoraussetzungen, spätestens aber in 10 Jahren zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend fortzuschreiben.

### **9. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie ersetzt in dem in Teilplan West und Teilplan Ost festgelegten Planungsgebiet die bisher gültige Richtlinie der Oö. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen im Land Oberösterreich (Oö. Kiesleitplan 1997) aus dem Jahr 1997.